Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Betriebsverfassungsgesetz

Zwischen

dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V., Wiesbaden

und

der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie („IG BCE") , Hannover

wird zur Sicherung einer wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayer AG und ihrer Konzerngesellschaften Bayer CropScience AG, Bayer HealthCare AG, Bayer MaterialScience AG, Bayer Business Services GmbH, Bayer Technology Services GmbH und Pallas Versicherung AG (nachstehend „Gesellschaften" genannt) für den Zeitraum 01.06.2006 bis 31.05.2010 (regelmäßige Amtszeit des im Frühjahr 2006 zu wählenden Betriebsrats) namens und im Auftrage dieser Gesellschaften folgender Tarifvertrag gemäß §3 Abs.1 Ziff. 3 BetrVG geschlossen:

Präambel

Zwischen den vertragsschließenden Parteien besteht Einvernehmen, dass nach der Umstrukturierung des Bayer-Konzerns, insbesondere durch die Abspaltung der Teilkonzerne und Servicegesellschaften von der Bayer AG, und wegen der intendierten Neustrukturierung der HR-Prozesse im Konzern, mit diesem Tarifvertrag betriebsverfassungsrechtliche Arbeitnehmerstrukturen geschaffen werden sollen, die der spezifischen neuen Konzernstruktur und den konzernintern geregelten besonderen Verantwortlichkeiten in Angelegenheiten der Mitwirkung nach dem Betriebsverfassungsgesetz Rechnung tragen.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gesellschaften sollen auch weiterhin einheitliche Rahmenbedingungen gelten – z.B. für Vergütungs- und Altersversorgungsfragen oder den bis 2007 vereinbarten Personalverbund zwischen den Gesellschaften -, für deren Ausgestaltung die Konzernleitung maßgeblich Verantwortung übernimmt. Auf dieser gemeinsamen Grundlage ist der Arbeitgeberposition und der eigenen Verantwortung der Unternehmensleitungen der beteiligten Teilkonzerne und Servicegesellschaften Raum für die selbständige Gestaltung unternehmensspezifischer Regelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Belegschaften zu geben.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die vertragsschließenden Parteien folgendes:

I. Grundsätze

Mit nachstehenden Regelungen wird sichergestellt, dass entsprechend den Grundprinzipien des Betriebsverfassungsgesetzes die Arbeitnehmervertretungen mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten dort errichtet werden, wo

22 DEZ '05 15:23 IG BCE VB 2 ABT BETRIEBSRATE S.2

die maßgeblichen arbeitgeberseitigen Entscheidungen in mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten getroffen werden. Dies kann beim Vorstand der Bayer AG als Konzernleitung oder bei den Unternehmensleitungen der „Gesellschaften" der Fall sein. Hierauf werden - im Sinne des Subsidiaritätsprinzips und sachnaher Entscheidungen - die Strukturen auf Betriebsratsseite ausgerichtet.

Diesen Grundsätzen entsprechend werden mitwirkungspflichtige Angelegenheiten im Bayer-Konzern wie folgt behandelt:

- Angelegenheiten, die nur eine Gesellschaft betreffen, werden durch die jeweilige Unternehmensleitung und den hierzu nach diesem Tarifvertrag bestimmten Arbeitnehmervertretungsgremien („Verhandlungsausschuss" bzw. „Gesamtbetriebsrat Bayer" oder „Betriebsrat am Standort") geregelt ;
- Angelegenheiten, die einen Standort mit mehreren dort belegenden Gesellschaften berühren und Fragen des Standorts insgesamt betreffen, werden zwischen dem jeweiligen „Betriebsrat am Standort" und den betroffenen Unternehmensleitungen geregelt;
- gesellschaftsübergreifende Angelegenheiten werden durch den „Gesamtbetriebsrat Bayer" und die Konzernleitung, ggfs. nach Abstimmung mit den betroffenen Unternehmensleitungen, geregelt ;
- Angelegenheiten, die den gesamten Konzern betreffen bzw. eine oder mehrere Gesellschaften außerhalb der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gesellschaften einschließen sollen, werden durch den Konzernbetriebsrat und die Konzernleitung geregelt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayer AG und ihrer „Konzerngesellschaften" BCS AG, BHC AG, BMS AG, BBS GmbH, BTS GmbH und Pallas Versicherung AG mit Ausnahme der Leitenden Angestellten gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG soweit und solange diese Gesellschaften im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Bayer AG sind (§§ 17,18 AktG).

2. Abweichende Arbeitnehmervertretungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 BetrVG :

Zur Sicherung einer wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werden mit diesem Tarifvertrag auf der Grundlage des §3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG vom gesetzlichen Regelfall abweichende Arbeitnehmervertretungen wie folgt gebildet:

a.) An den derzeitigen und zukünftigen Standorten*) der „Gesellschaften" in Deutschland – (z. Z. Brunsbüttel, Dormagen, Elberfeld, Leverkusen und Uerdingen) wird von den dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils ein Betriebsrat gewählt, der für die am jeweiligen Standort vertretenen „Konzerngesellschaften" nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Tarifvertrages zuständig ist („Betriebsrat am Standort"*). Der „Betriebsrat am Standort" wird unabhängig davon gewählt, ob dort eine oder mehrere „Gesellschaften" vertreten sind.

(* siehe Fußnote am Ende des Vertrages)

22 DEZ '05 15:23 IG BCE VB 2 ABT BETRIEBSRAETE S.3

b.) Die „Betriebsräte am Standort" bilden einen „Gesamtbetriebsrat Bayer", in den sie jeweils Mitglieder entsenden (Anlage 1).

c.) Bei dem „Gesamtbetriebsrat Bayer" und den „Betriebsräten am Standort" werden (Gesamt-) Betriebsausschüsse gebildet. Im Übrigen wird hinsichtlich der Bildung von Ausschüssen auf die Regelungen in Abschnitt III. Bezug genommen.

d.) Die Struktur der Schwerbehindertenvertretung entspricht den in diesem Tarifvertrag vereinbarten Strukturen der Betriebe und den Verantwortlichkeiten der Betriebsräte. Abweichungen sind nur dort vorzusehen, wo besondere Regelungen notwendig sind, damit sie ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechen und ihrer Verantwortung gegenüber den behinderten Beschäftigten vollumfänglich gerecht werden können.

e.) Die Struktur der Jugend- und Auszubildendenvertretung entspricht den in diesem Tarifvertrag vereinbarten Strukturen der Betriebe und den Verantwortlichkeiten der Betriebsräte. Abweichungen sind nur dort vorzusehen, wo besondere Regelungen notwendig sind, damit sie ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechen und ihrer Verantwortung gegenüber den Jugendlichen / Auszubildenden vollumfänglich gerecht werden können. Im Übrigen ist ggfs. den besonderen Verantwortlichkeiten der Servicegesellschaften für die Aus- und Fortbildung Rechnung zu tragen.

3. Betriebedefinition / Wahlen/ Wahlberechtigung

a.) Die unter Ziff. 2 a.) genannten Standorte sind gemäß den Bestimmungen dieses Tarifvertrages Betriebe iSd § 3 Abs. 5 BetrVG.

b.) Der jeweilige „Betriebsrat am Standort" gemäß Ziff. 2 a.) wird von allen am jeweiligen Standort tätigen wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der „Gesellschaften" gewählt. Die an dem Standort Beschäftigten haben das aktive und das passive Wahlrecht gemäß den anwendbaren Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

c.) Für die sonstigen Wahlen (Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. Schwerbehindertenvertretung) gilt Entsprechendes.

4. Geschäftsordnungen

Die „Betriebsräte am Standort" bzw. der „Gesamtbetriebsrat Bayer" werden in ihren Geschäftsordnungen die entsprechenden Regelungen dieses Tarifvertrages abbilden.
In Zweifelsfällen erfolgt eine Abstimmung mit der Konzernleitung, um die Konkordanz zwischen Unternehmens- bzw. Betriebsstrukturen und Betriebsratsstrukturen sicherzustellen.

5. Anzahl der Betriebsratsmitglieder / Freistellungen

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der „Betriebsräte am Standort" bestimmt sich nach § 9 BetrVG. Für die Bildung des „Gesamtbetriebsrats Bayer" finden die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes zum Gesamtbetriebsrat entsprechende Anwendung.

22 DEZ '05 15:24 IG BCE VB 2 ABT BETRIEBSRAETE S.4

Die Anzahl freiwilliger Freistellungen wird durch eine Vereinbarung der Betriebsparteien geregelt. Die Verteilung von Freistellungen auf die „Betriebsräte am Standort" erfolgt gemäß gesonderter Absprache der Betriebsparteien nach billigem Ermessen.

6. Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Betriebsverfassungsgesetz sieht in den §§ 81-85 eine direkte Beziehungsebene zwischen den einzelnen Beschäftigten und ihrer Gesellschaft vor. Dieser Beteiligungsebene soll mehr Raum gegeben werden. Dementsprechend sollen anstehende Themen primär durch direkte Information und Kommunikation zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren unmittelbaren Vorgesetzten mit dem Ziel des Einvernehmens behandelt werden.
Erforderlichenfalls ist sodann der zuständige Abteilungsleiter / Betriebsleiter einzuschalten.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich an die Vertrauensleute bzw. an die Bereichsbetriebsräte wenden, soweit sie Unterstützung benötigen.
Die Hinzuziehung der zuständigen HR–Funktion steht allen Beteiligten jederzeit offen.

III. Struktur der Arbeitnehmervertretung im Konzern Aufgaben / Ansprechpartner

1. Konzernbetriebsrat

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Konzernbetriebsrat weiter besteht.
Dabei werden sich die zuständigen Betriebsräte und die Konzernleitung in Ausschöpfung des gesetzlichen Gestaltungsspielraums über eine geeignete Zusammensetzung dieses Gremiums verständigen.
Der Konzernbetriebsrat ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zuständig für Angelegenheiten, die den Gesamtkonzern betreffen bzw. für Angelegenheiten, die über den Anwendungsbereich dieses Tarifvertrages hinaus weitere Konzerngesellschaften (mit-) betreffen.
Ansprechpartner ist die Konzernleitung, mit der der Konzernbetriebsrat kraft originärer Zuständigkeit oder gemäß Beauftragung durch den „Gesamtbetriebsrat Bayer" oder „Betriebsräte am Standort" Konzernbetriebsvereinbarungen abschließen kann.

2. „Gesamtbetriebsrat Bayer"

Der gemäß Ziff. II 2 b.) gebildete „Gesamtbetriebsrat Bayer" ist zuständig für Angelegenheiten, die mehr als eine „Gesellschaft" und mehr als einen Standort betreffen.
Ihm obliegt dabei insbesondere der Abschluss / die Modifizierung von Gesamtbetriebsvereinbarungen oder Betriebsvereinbarungen, auch als Rahmenvereinbarungen, entweder kraft originärer Zuständigkeit oder qua Beauftragung durch „Betriebsräte am Standort".
Ansprechpartner sowie Verhandlungs- und Abschlusspartner ist die Konzernleitung.
Die regelmäßig auf „GBR–Ebene" zu behandelnden oder zu regelnden Angelegenheiten sind Themen, bei denen grundsätzlich einheitliche Regelungen im Anwendungsbereich dieses Tarifvertrages eingehalten oder hergestellt werden sollen.

22 DEZ '05 15:24 IG BCE VB 2 ABT BETRIEBSRAETE S.5

Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes zum Gesamtbetriebsrat finden auf den „Gesamtbetriebsrat Bayer" entsprechende Anwendung.

3. „Betriebsräte am Standort"

Die gem. Ziff. II 2 b.) gebildeten „Betriebsräte am Standort" sind zuständig für Angelegenheiten gemäß BetrVG, die die Belange des jeweiligen Standorts betreffen. Ansprechpartner sind die Unternehmensleitungen der betroffenen „Gesellschaften".

4. „Verhandlungsausschüsse" für die „Gesellschaften"

Um auf Unternehmensebene standortübergreifend eine Gesprächs- und Verhandlungsebene in mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten zu schaffen, bildet der „Gesamtbetriebsrat Bayer" für jede „Konzerngesellschaft" einen „Verhandlungsausschuss". Die „Verhandlungsausschüsse" sind zusätzliche betriebsverfassungsrechtliche Vertretungen der Arbeitnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 5 BetrVG.

Die „Verhandlungsausschüsse" sind für die Belange zuständig, die sich ausschließlich auf die jeweiligen „Konzerngesellschaften" beziehen. Die Angelegenheiten, die von den „Verhandlungsausschüssen" wahrgenommen werden sollten, sind beispielhaft in Anlage 2 aufgeführt.

Ansprechpartner des jeweiligen „Verhandlungsausschusses" ist die Unternehmensleitung der „Gesellschaft". Die „Verhandlungsausschüsse" haben die Befugnis, mit den jeweiligen Unternehmensleitungen über gesellschaftsspezifische Betriebsvereinbarungen zu verhandeln.

Die Beschlussfassung über diese Betriebsvereinbarungen bleibt dem zuständigen Betriebsrat („Gesamtbetriebsrat Bayer" oder „Betriebsrat am Standort") vorbehalten. Die Vertragspartner und die Betriebsparteien gehen davon aus, dass die von den „Verhandlungsausschüssen" vorgelegten Verhandlungsergebnisse regelmäßig sach- und interessengerecht sind und im Regelfall einer Beschlussfassung nichts im Wege steht.

Die jeweiligen „Verhandlungsausschüsse" werden mit unternehmensangehörigen Betriebsratsmitgliedern besetzt und zwar regelmäßig mit den Aufsichtsratsmitgliedern der jeweiligen „Gesellschaft", Mitgliedern aus dem „Gesamtbetriebsrat Bayer" sowie den Betriebsräten der betroffenen Standorte. In Fällen, in denen es an einem Standort kein Betriebsratsmitglied für die Beschäftigten einer „Gesellschaft" gibt, kann ein anderes Betriebsratsmitglied aus dem Standort in Absprache mit der betroffenen „Gesellschaft" in deren Verhandlungsausschuss delegiert werden. Die Gesamtzahl soll acht Mitglieder nicht überschreiten.

Bei standortrelevanten Fragen kann die/der Vorsitzende des jeweiligen „Betriebsrats am Standort" hinzugezogen werden. In besonderen Fällen können zur Klärung von Sachfragen Mitglieder der Fachausschüsse der „Betriebsräte am Standort" oder des „Gesamtbetriebsrat Bayer" einbezogen werden.

Zwei oder mehrere „Verhandlungsausschüsse" können auch gemeinsame Angelegenheiten mit den Unternehmensleitungen der jeweiligen „Gesellschaften" verhan-

22 DEZ '05 15:25 IG BCE VB 2 ABT BETRIEBSRAETE S.6

deln, soweit dies nicht auf der Ebene Konzernleitung / "Gesamtbetriebsrat Bayer" zu behandeln ist. Auch in diesem Falle beschließen der „Gesamtbetriebsrat Bayer" / die zuständigen „Betriebsräte am Standort" über ihnen zur Beschlussfassung vorzulegende, ausgehandelte Vereinbarungen.

5. Gesamtbetriebsausschuss / Betriebsausschüsse

a.) „Betriebsräte am Standort" und „Gesamtbetriebsrat Bayer" bilden gemäß §27 und §§27, 51 BetrVG Betriebsausschüsse bzw. einen Gesamtbetriebsausschuss.

b) Der Gesamtbetriebsausschuss ist das Verhandlungsgremium des „Gesamtbetriebsrat Bayer". Ihm gehören bei Sitzungen mit der Arbeitgeberseite der Vorsitzende des „Gesamtbetriebsrat Bayer" und der Leiter HRO (gemeinsame Leitung) sowie Mitglieder des „Gesamtbetriebsrat Bayer" und der „Verhandlungsausschüsse" sowie die Personalleiter (Deutschland) der „Gesellschaften" an. Der Gesamtbetriebsausschuss legt die Ergebnisse seiner Verhandlungen dem „Gesamtbetriebsrat Bayer" zur Beschlussfassung vor.

c) Der Betriebsausschuss ist das Verhandlungsgremium des „Betriebsrats am Standort". Ihm gehören bei Sitzungen mit der Arbeitgeberseite der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende des „Betriebsrats am Standort" und der Unternehmensbeauftragte (gemeinsame Leitung) an. Der Betriebsausschuss legt die Ergebnisse seiner Verhandlungen dem „Betriebsrat am Standort" zur Beschlussfassung vor.

6. Weitere Ausschüsse

Die „Betriebsräte am Standort" und der „Gesamtbetriebsrat Bayer" können zur Erledigung ihrer Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Projekte einrichten. Dazu werden Ansprechpartner von Arbeitgeberseite benannt.
Über die Bildung paritätischer Ausschüsse bei der Bayer AG bzw. den „Gesellschaften" werden sich die Betriebspartner verständigen

7. Arbeitsgemeinschaften nach § 28 a BetrVG

Im Rahmen des § 28 a BetrVG kann die Übertragung von Aufgaben auf Arbeitsgruppen vereinbart werden

8. Wirtschaftsausschüsse gem. § 106 BetrVG

Bei den „Gesellschaften" werden Wirtschaftsausschüsse nach Maßgabe des Betriebsverfassungsgesetzes gebildet. Bei der Besetzung wird die Zugehörigkeit zu den „Verhandlungsausschüssen" berücksichtigt.

9. „Wirtschaftsausschuss Bayer"

Zur Erörterung gesellschaftsübergreifender Themen mit der Konzernleitung wird ein besonderer Ausschuss beim „Gesamtbetriebsrat Bayer" gebildet („Wirtschaftsausschuss Bayer"). Näheres wird durch eine Vereinbarung zwischen Konzernleitung und „Gesamtbetriebsrat Bayer" geregelt.

22 DEZ '05 15:26 IG BCE VB 2 ABT BETRIEBSRATE S.7

VI. Schlussbestimmungen

1. Anpassungsklausel

Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern oder sich die vereinbarten Mitbestimmungsstrukturen als grundsätzlich nicht geeignet erweisen, werden die Vertragspartner auf Verlangen einer Seite unverzüglich in Verhandlungen eintreten, um über entsprechende Anpassungen des Vertragswerkes mit dem Ziel der Verständigung zu beraten. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

2. Heilungsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Tarifvertrages unwirksam sein, ohne dass hierdurch die Wirksamkeit des Tarifvertrages insgesamt berührt ist, werden sich die Parteien bemühen, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt und Zweck den vormaligen gemeinsamen Absichten am nächsten kommen.

3. Inkrafttreten und Laufzeit

a.) Dieser Tarifvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt für den Zeitraum vom 01.06.2006 und endet am 31.05.2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragspartner und die Betriebsparteien werden sich rechtzeitig darüber verständigen, ob eine Anschlussvereinbarung getroffen werden soll.

b) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende vorzeitig gekündigt werden, wobei zunächst in gemeinsamen Gesprächen der Konzernleitung und des „Gesamtbetriebsrat Bayer" kurzfristig eine Klärung strittiger Fragen angestrebt und geprüft wird, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der Tarifvertrag fortgesetzt werden kann. Kommt es gleichwohl zu einer Kündigung, die der Schriftform bedarf, so leiten die „Betriebsräte am Standort" die Neuwahlen so rechtzeitig ein, dass nach Ablauf der 12 Monate sofort die Konstituierung der neu gewählten Betriebsräte erfolgen kann.

c.) Die in diesem Tarifvertrag auf Basis des § 3 BetrVG vereinbarten abweichenden Arbeitnehmervertretungen betreffen die regelmäßige Amtszeit der Betriebsräte vom 01.06.2006 bis 31.05.2010. Der Tarifvertrag wird somit der regelmäßigen Betriebsratswahl im Frühjahr 2006 zugrunde gelegt.

d.) Der Tarifvertrag entfaltet keine Nachwirkung. Nach seiner Beendigung durch Zeitablauf oder durch Kündigung gilt die gesetzlich vorgesehene betriebsverfassungsrechtliche Organisation. Endet der Tarifvertrag durch Zeitablauf und wird keine Folgevereinbarung gemäß § 3 BetrVG getroffen, gilt für die nachfolgende regelmäßige Amtszeit der Betriebsräte in der Bayer AG bzw. in den Konzerngesellschaften ab dem 01.06.2010 die gesetzlich vorgesehene betriebsverfassungsrechtliche Organisation. Diese ist dann Grundlage der regelmäßigen Betriebsratswahlen im Frühjahr 2010. Im Falle der Kündigung bleiben die zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens bestehenden Betriebsräte im Amt und führen die Geschäfte bis zur Konstituierung neuer Betriebsräte in den Gesellschaften als Ergebnis vorzeitig durchzuführender Wahlen fort. Dieses Übergangsmandat endet spätestens 6 Monate nach

22 DEZ '05 15:26 IG BCE VB 2 ABT BETRIEBSRAETE S.8

Wirksamwerden der Kündigung. Dem ist bei der Einleitung und Durchführung vorzeitiger Wahlen Rechnung zu tragen.

Die **Anlagen 1 und 2** und die Fußnote zu Abschnitt II 2a sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Wiesbaden, den 22.12.2005	Hannover, den 22.12.2005
.....	.....
Bundesarbeitgeberverband Chemie	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

.....

*) Fußnote zu Abschnitt II 2a :
Zur Herstellung einheitlicher Arbeitnehmervertretungsstrukturen findet dieser Tarifvertrag vorbehaltlich abweichender gesonderter Vereinbarungen auch im Falle von Portfolio - Veränderungen Anwendung und ersetzt bei neu erworbenen Betrieben die dort geltenden Bestimmungen. Wachsen also den beteiligten Gesellschaften durch Erwerb / Verschmelzung etc. zukünftig weitere Betriebe zu, werden diese mit der Übernahme zu „Standorten" iSd Tarifvertrages mit der Folge, dass dort gewählte / zu wählende Betriebsräte zu „Betriebsräten am Standort" iSd Tarifvertrages mit allen hieraus erwachsenden Rechten und Pflichten werden. - Zur Herstellung von „Standorten" mit angemessenen Relationen werden ggfs. gesonderte Absprachen getroffen.

Im Falle der BCS AG gilt Folgendes: mit der Verschmelzung der BCS GmbH auf die BCS AG fallen die vorhandenen Betriebe der BCS GmbH in Frankfurt, Knappsack und Wolfenbüttel in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages mit der Folge, dass sie zu „Standorten" und gleichermaßen die dortigen Betriebsräte zu „Betriebsräten am Standort" im Sinne dieses Tarifvertrages (mit allen Rechten und Pflichten) werden, soweit nicht gesonderte Absprachen getroffen werden.

Der Standort Leverkusen umfasst auch die Mitarbeiter der KFG aus Monheim und Köln.

22 DEZ '05 15:27 IG BCE VB 2 ABT BETRIEBSRAETE S.9